



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESVERGABEAMT
Senat 12

GZ: 12N-81105-2

An Herrn
Dipl. Ing. Dr. Wolfgang A. Lederbauer
Wirtschaftsingenieur Bauwesen
Dominikanerbastei 6
1010 Wien
FAX: 968 35 51

Betreff: Vergabeverfahren „A 2 Südautobahn Steiermark, Abschnitt Hartberg - Waltersdorf, Lärmschutz Buch - Geiseldorf (von km 119,250 bis km 123,410), Brückenverbreiterung und -instandsetzung“, Nachprüfungsantrag vor Zuschlagserteilung vom 30. August 2005, **Mängel des Anbringens**

Gemäß § 162 Abs. 2 BVergG 2002 ist das Bundesvergabeamt bis zur Zuschlagserteilung zum Zwecke der Beseitigung von Verstößen gegen dieses Bundesgesetz und die hiezu ergangenen Verordnungen zuständig

1. zur Erlassung einstweiliger Verfügung, sowie
2. zur **Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen** des Auftraggebers im Rahmen der vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte.

§ 163 Abs. 2 BVergG 2002 sieht nachfolgendes vor: *Ist ein Unternehmer der Ansicht, dass eine vom Auftraggeber getroffene Entscheidung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, so hat er den Auftraggeber unverzüglich elektronisch oder mittels Telefax von der beabsichtigten Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens nachweislich zu verständigen. In dieser Verständigung ist die geltend gemachte Rechtswidrigkeit zu bezeichnen. Die Verständigung hat spätestens gleichzeitig mit der Einbringung des Nachprüfungsantrages gemäß Abs. 1 zu erfolgen.*

Bundesvergabeamt, Praterstraße 31, A-1020 Wien
Telefon: +43-1-213 77-20e; **Telefax:** +43-1-7182393 oder +43-1-213 77.291
www.bva.av.at, e-mail: post@bva.gv.at
PSK, BLZ 80000, Konto-Nr. 5080018: DVR 2108737

Gemäß § 166 Abs. 2 BVergG 2002 ist ein Nachprüfungsantrag insbesondere in folgenden Fällen unzulässig:

Z 3: wenn keine Verständigung gemäß § 163 Abs. 2 erfolgt ist;

Z 5: trotz Aufforderung zur Verbesserung der Antrag nicht ordnungsgemäß vergebührt wurde.

Ihren Ausführungen lässt sich nicht entnehmen, ob der Auftraggeber (= ASFINAG) iSd Bestimmungen des § 163 Abs. 2 BVergG 2002 "spätestens gleichzeitig" mit der Einbringung des gegenständlichen Nachprüfungsantrages verständigt worden ist. Sollte bis dato keine Verständigung erfolgt sein, so ist dieser Mangel aufgrund des klaren Wortlautes des § 166 Abs. 2 Z 3 BVergG 2002 nicht mehr sanierungsfähig, was zur Folge hätte, dass Ihr Nachprüfungsantrag ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen wäre.

Sollten Sie den Auftraggeber jedoch vor der Stellung des gegenständlichen Nachprüfungsantrages verständigt haben (was aufgrund der fehlenden Nachweise zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden kann), so ist weiters auf die Bestimmung des § 177 Abs. 1 BVergG 2002 hinzuweisen, wonach der Antragsteller für Anträge iSd § 163 Abs. 1 eine Pauschalgebühr zu entrichten hat. Gemäß Abs. 2 leg. cit_ richtet sich die Höhe dieser Pauschalgebühr nach dem vom Auftraggeber durchgeführten Verfahren und ist gemäß den in Anhang X ausgewiesenen Sätzen bei Antragstellung zu entrichten. Je nach geschätztem Auftragswert (auch diesbezüglich lässt sich Ihrem Antrag nichts entnehmen), betrüge somit die einzuzahlende Gebühr Euro 5.000,— (Oberschwellenbereich) bzw. Euro 2.500,— (Unterschwellenbereich).

Im Sinne der Verfahrensökonomie ist schließlich darauf hinzuweisen, dass das von Ihnen gestellte Begehren ("Widerruf der oa Ausschreibung und die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, die den Bestimmungen des BVergG vollinhaltlich entsprechen") den Erfordernissen des BVergG 2002 nicht entsprechen würde, da das Bundesvergabeamt gemäß § 1'62 Abs. 2 Z 2 BVergG 2002 ausschließlich zur **Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen** des Auftraggebers zuständig ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 hat die Behörde unverzüglich die Behebung von Mängeln von schriftlichen Anbringen zu veranlassen. Ihnen wird daher aufgetragen, bis spätestens 7. **September 2005** die fehlenden Nachweise über die bereits erfolgte Auftraggeberverständigung bzw. die Einzahlung der Pauschalgebühr vorzulegen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird Ihr Anbringen gemäß § 13 Abs_ 3 AVG zurückgewiesen.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungsfrist für Ihren Antrag erst ab dem Zeitpunkt der Entsprechung gegenüber dem Verbesserungsauftrag läuft (VwGH 17.11.1994, 93106/0123).

Wien, am 31. August 2005

Der Vorsitzende des Senates 12:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Etlinger', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Michael Etlinger